

Änderungsvertrag

Die Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Trammplatz 2, 30159 Hannover

- nachstehend **Verpächterin** genannt -

und der Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.,
vertreten durch den Vorstand, Gottfried-Keller-Straße 28, 30655 Hannover

- nachstehend **Pächter** genannt -

schließen folgenden Änderungsvertrag zum Generalpachtvertrag v. 12.01.1995, zuletzt geändert mit Änderungsvertrag vom 25.04.1998

Art. 1

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Anpassung des Vertrages zum **01.11.2022** durch Abschluss dieses Änderungsvertrages vorgenommen wird. Der Generalpachtvertrag vom 12.01.1995, zuletzt geändert mit Änderungsvertrag vom 25.04.1998, soll zum **01.11.2022**, soweit nicht durch die nachfolgenden Artikel geändert, unverändert fortgelten.

Art. 2

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Ab dem 01.01.2023 beträgt der Pachtzins für die Gesamtfläche der verpachteten Kleingartenanlagen (§ 5 Nr. 1 BKleingG) einschließlich Nebenkosten (§ 5 Nr. 5 BKleingG) 0,3623 €/m² anrechenbare Pachtfläche.“

Art. 3

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Pachtzinses wird bis zum 31.12.2030 festgeschrieben. Die Vertragsparteien verzichten auf vorherige Anpassungsverlangen.“

Art. 4

§ 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Pächter übernimmt den mit dem Pachteinzug verbundenen Verwaltungsaufwand sowie folgende Leistungen:

- Pflege und Unterhaltung der Grün-, Wege- und Grabenflächen, soweit vertraglich geschuldet.
- Abbruch übergroßer Lauben

Ausgenommen sind die im gesetzlichen Rahmen notwendigen Kontrollen und die damit verbundene Sicherstellung der Verkehrssicherung der Großbäume auf Gemeinschaftsflächen. Diese Aufgabe wird von der Verpächterin übernommen.“

Art 5

§ 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bedürfen das Errichten, Verändern oder Erweitern von Vereins- und Kolonieheimen, Lauben und Gewächshäuser sowie sonstige Aufbauten der privatrechtlichen Zustimmung des Pächters. Der Pächter verpflichtet die angeschlossenen Kleingärtnervereine und

Gartenpächter keine derartigen Baumaßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Pächters durchzuführen.

Der Pächter übernimmt die Prüfung und Überwachung der planmäßigen Ausführung von Baumaßnahmen in den Kleingärtnervereinen entsprechend der geltenden Richtlinien.

Er setzt die Verpächterin über alle Bauanträge in Kenntnis (Kopie) und hält die Verpächterin von Kosten frei.“

Art 6

§ 7 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Werbeeinrichtungen auf den Pachtgrundstücken bedürfen der Zustimmung der Verpächterin.

Bestehende Einrichtungen genießen Bestandsschutz; Erneuerungen oder bei

Neuverpachtung bedürfen diese der Zustimmung der Verpächterin.“

Art. 7

Dieser Änderungsvertrag tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Hannover, den.....
Landeshauptstadt Hannover

Hannover, den.....
Bezirksverband Hannover der
Kleingärtner e.V.

.....
(Oberbürgermeister)

.....
(Vorstand)